

Satzung des „Logistikportal Niedersachsen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Logistikportal Niedersachsen e.V.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Hannover.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Gestaltung des Logistikportals Niedersachsen („Logistikinitiative Niedersachsen“) durch eine verstärkte Zusammenführung und Zusammenarbeit der logistikaffinen Akteure in Niedersachsen.
2. Der Verein nimmt sich insbesondere folgender Aufgaben an:
 - a. Vernetzung der Logistikakteure in Niedersachsen und Einbringen güterverkehrs- und logistikrelevanter Themen
 - b. Unterstützung bei der internationalen Standortvermarktung und -entwicklung des Logistikstandortes Niedersachsens und Schaffung eines positiven Image des Logistikstandortes Niedersachsens und der Logistikbranche in Niedersachsen in der Öffentlichkeit
 - c. Vernetzung und Unterstützung der Mitglieder bei Aufbau und Pflege von Geschäfts- und Kundenbeziehungen
 - d. Förderung der Kooperation zwischen Wirtschaft, Politik, Bildung und Forschung
 - e. Förderung der Aus- und Weiterbildung und von Qualifizierungsmaßnahmen
 - f. Förderung der Mitgliedsunternehmen durch Marketing- und Kommunikationsmaßnahmen
 - g. Bereitstellung von Informationen über die wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen in der Logistik für die Mitglieder
 - h. Durchführung von Veranstaltungen wie Seminare, Symposien, Vorträgen sowie anderen Informations- und Kontaktveranstaltungen
 - i. Förderung der Zusammenarbeit der norddeutschen Akteure durch gemeinsame Aktivitäten
 - j. sowie weitere Aktivitäten, die das Erreichen der Ziele des „Logistikportals Niedersachsen“ fördern.
3. Der Verein kann nationalen sowie internationalen Organisationen beitreten, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
4. Der Verein enthält sich unternehmerischer Marktteilnahme. Er dient insbesondere Zwecken der Kommunikation, Zusammenarbeit und Innovation, ohne direkt dem Erfolg bestimmter Personen, Unternehmen und Institutionen verpflichtet zu sein, die hiervon profitieren können.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person innerhalb des e.V. durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins und des Vorstands erhalten keine Vergütungen. Sie haben Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen durch die Wahrnehmung von Aufgaben für den Verein entstehen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern.
2. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sein, die mit Tätigkeiten gemäß § 2 befasst sind oder dieses anstreben.
3. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben dem Vorstand die natürlichen Personen zu benennen, die zur Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte, insbesondere der Stimmrechte, befugt sind. Änderungen sind dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten angetragen werden, die sich um den Vereinszweck in herausragender Weise verdient gemacht haben.
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten, seine Leistungen zu nutzen und an vereinsöffentlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied darf zu eigenwerblichen Zwecken auf seine Vereinsmitgliedschaft hinweisen.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Vereins zu fördern, seine Beschlüsse einzuhalten und nach außen Stillschweigen über vertrauliche Informationen zu wahren, die sie im Vereinsgeschehen erfahren, insbesondere über alle Geschäftsgeheimnisse.
7. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahmeanträge. Der Verein ist in der Entscheidung über die Aufnahme seiner Mitglieder frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
8. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern und Antragung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung des Mitgliedsunternehmens oder der Mitgliedsinstitution,
 - b. Austritt aus dem Verein, der zum Ende eines jeweiligen Kalenderjahres mit dreimonatiger Frist gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle erklärt werden muss,
 - c. Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann durch den gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und des Beirates ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist oder sich in grober Weise vereinschädigend verhalten hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Zuschüssen. Er erhebt Kostenbeiträge für seine Leistungen.
2. Von den Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung im Voraus festgesetzt werden. Die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge gelten als Mindestbeiträge. Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Säumigen Beitragszahlern werden die in der Beitragsordnung festgelegten Mahngebühren und Mahnkosten in Rechnung gestellt.
3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Februar eines Jahres im Voraus fällig.

4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat
2. Alle Organe und Sachwalter des Vereins, insbesondere der Vorstand und die als Rechnungsprüfer bestellten Personen, sind verpflichtet
 - a. zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - b. über alle ihnen bekannt werdenden Vereinsinterna und Geschäftsvorgänge der Mitglieder sowie der Gesellschaften und Institutionen, denen Mitglieder angehören, Stillschweigen zu bewahren.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet ordentlich einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.
4. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich respektive per Email ein. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Sie werden den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt und gelten damit als fristgerecht auf die Tagesordnung gesetzt.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Wahl des Vorstands
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Beitragsordnung
 - d. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - e. den Jahreshaushaltsplan
 - f. Änderungen der Satzung
 - g. die Auflösung des Vereins
6. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
8. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Stimmberechtigt sind je ein Angehöriger des Mitgliedsunternehmens, der aufgrund der Eintragung ins Handelsregister oder aufgrund schriftlicher Vollmacht zur Vertretung berechtigt ist, sowie Mitglieder als natürliche Personen.

Fördermitglieder sind zu öffentlichen Veranstaltungen des Vereins einzuladen und haben Sitz auf solchen Gremiensitzungen, die durch Einladung oder durch Ad-hoc-Beschluss für vereinsöffentlich erklärt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit und haben Sitz in der Mitgliederversammlung. Wird ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied, dann behält es auch sein Stimmrecht.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen.
10. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung getroffen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes werden Entscheidungen jedoch in geheimer Abstimmung herbeigeführt.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die geplante Satzungsänderung muss zudem fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben worden sein. Dies gilt auch für eine etwaige Auflösung des Vereins.
12. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft zwecks Verwendung für die Fort- und Berufsbildung im Sinne der zur Verwendung der in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss über die Auflösung des Vereins.
13. Über Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus einem Vorsitzenden, sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei dieser drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei ein Vorstandsmitglied der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Soweit ein Geschäftsführer bestellt wird, kann dieser in den Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstandsvorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden sowie weitere Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wahl ist zulässig, solange diese Person im Jahr der Wahl das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vorstandes weiter. Für den Fall, dass der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende ausscheidet, besetzt der Vorstand diese Position kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Leitung des Vereines und Vertretung der Anliegen der Mitglieder in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung sowie die Repräsentation nach außen,
 - b. Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern
 - c. die Einrichtung von Fachgruppen und Ausschüssen
 - d. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - e. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - f. Feststellung der Jahresrechnung und seine Vorlage an die Mitgliederversammlung zusammen mit dem Bericht der Rechnungsprüfer,
 - g. Erarbeitung eines Entwurfs für den Haushaltsplan,
 - h. Initiierung von Projekten

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
7. Der Vorstand kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten Dritte zur Anhörung hinzuziehen. Der Vorstand beschließt mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden auf den Vorstandssitzungen.
8. Der Vorstandsvorsitzende kann zur Herbeiführung von Beschlüssen auch das Umlaufverfahren per Email wählen, es sei denn mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder sprechen sich gegen das Umlaufverfahren aus. Der Beschlussvorschlag gilt nach Ablauf der Rückmeldefrist als angenommen, sofern nicht mehr als 1/3 der Vorstandsmitglieder sich dagegen aussprechen. Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist im Protokoll der folgenden Sitzung zu dokumentieren.
9. Der Vorstand legt die strategische und inhaltliche Ausrichtung sowie die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit fest. Hierzu gehört auch die Definition von Kriterien für die Auswahl von Projekten bzw. Maßnahmen. Im Zuge des Auswahlverfahrens hat jedes Mitglied des Gesamtvorstandes eine Stimme.
10. Wenn ein Mitglied des Vorstandes gleichzeitig Projektantragsteller ist, besteht ein Mitwirkungsverbot bei Diskussionen und Entscheidungen zur betreffenden Projektauswahl.
11. Der erste Vereinsvorstand wird abweichend von den sonst geltenden Bestimmungen in der Gründerversammlung gewählt.

§ 9 Beirat

1. Der Verein bildet einen Beirat. Der Beirat berät den Vorstand in der Erreichung der Zwecke des Vereins.
2. Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gewählt. In den Beirat sollen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verbänden und Politik berufen werden, die den Logistikstandort Niedersachsen repräsentieren. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
3. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Beirat ist jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden des Beirats mit einer Frist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Beirats – im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter – geleitet.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß unter Angabe der Tagesordnung eingeladen sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden des Beirats eingeladen und nehmen an den Beiratssitzungen ohne Stimmrecht teil. Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 11 Rechnungsprüfer

1. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Kassenführung sowie der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnungen.
2. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 Inkrafttreten

Diese auf der Mitgliederversammlung am 29.05.08 beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

Logistikportal Niedersachsen e.V. Beitragsordnung:

1. Alle Mitglieder des „Logistikportal Niedersachsen e.V.“ zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise auf die Erhebung von Beiträgen und Umlagen verzichten.
2. Die Einstufung in die u.g. Mitgliedskategorien erfolgt durch das Mitglied bzw. dem Mitgliedsunternehmen selbst.
3. Es gelten folgende Beitragskategorien:

Mitgliedskategorie	Jahresbeitrag in € zzgl. MwSt.
Einzelpersonen	150,- €
Unternehmen/Einrichtungen bis 25 Mitarbeiter	250,- €
Unternehmen/Einrichtungen zwischen 25 Mitarbeiter und 250 Mitarbeiter	500,- €
Unternehmen/Einrichtungen zwischen 250 und 500 Mitarbeiter	1.500,- €
Unternehmen/Einrichtungen größer 500 Mitarbeiter	2.500,- €
Universitäten/Institute/Kammern/Verbände Städte, Gemeinden und Landkreise	500,- €

4. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Der Beitrag ist jeweils am 1. Februar eines Kalenderjahres fällig. Er ist im Voraus zu entrichten.
5. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung jeweils eine Mahngebühr von 15,- € erhoben.
6. Bei Eintritt in den Verein während des laufenden Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag quartalsanteilig berechnet und im Monat nach der Aufnahme fällig. Dies gilt auch für das Gründungsjahr. Eine anteilige Rückerstattung geleisteter Beiträge bei Austritt erfolgt nicht.
7. Durch die Mitgliedsbeiträge werden allgemeine Service-Leistungen für die Mitglieder sowie sonstige Kosten der Geschäftsführung des Vereins und bestimmte Gemeinschaftsaktionen finanziert.
8. Der Vorstand hat jährlich vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu erstatten und eine Entlastung zu beantragen. Die Rechnungslegung des Vorstandes wird durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer kontrolliert.
9. Die Mitglieder bleiben aufgefordert, die Arbeit des Vereins durch freiwillige Beiträge und ehrenamtliche Mitarbeit zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen zu unterstützen.

Errichtungsdatum: 29.05.2008